

Kirchliches Leben im Dezember 2020 – Handlungsempfehlungen der Nordkirche

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland
Landeskirchenamt
Kiel, 30. November 2020

12/2020



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

I. Einleitung

1. VORBEMERKUNG

Bund und Länder gehen davon aus, dass wegen der weiterhin hohen Zahl der Corona-Infektionen umfassende Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich bis Anfang Januar erforderlich sein werden. Vor Weihnachten soll es nach jetzigem Beratungsstand eine weitere Überprüfung und Bewertung der Lage geben. Die Weihnachtstage werden mit Blick auf die Regelungen zu Kontaktbeschränkungen gesondert betrachtet. Die Kontaktminimierung bleibt aber das Hauptziel aller Maßnahmen. Dabei tragen wir als Kirche nicht nur Verantwortung für die konkrete Umsetzung von rechtlichen Vorgaben, sondern auch für die öffentliche Wahrnehmung unseres Handelns.

Vor diesem Hintergrund bleiben die zurzeit geltenden Handlungsempfehlungen der Nordkirche auch über das Ende des Novembers hinaus grundsätzlich gültig. Ergänzt werden lediglich zwei Hinweise:

Diakonisch-seelsorgerliches Musizieren im Freien

Um auch für Menschen in Senioren- und Pflegeeinrichtungen die Advents- und Weihnachtsbotschaft zu Gehör und zum Klingen zu bringen, sind musikalische Andachten in kirchlicher Verantwortung vor oder zwischen den Gebäuden dieser Einrichtungen eine gute Möglichkeit. In Hamburg heißt es in der behördlichen Auslegungshilfe ausdrücklich: „Zu den zur Seelsorge notwendigen Besuchen gehören nicht nur Einzelbesuche, sondern auch das Abhalten von religiösen Veranstaltungen mit mehreren in der Wohneinrichtung wohnenden oder sich in der Kurzzeitpflege aufhaltenden Personen. Hierbei sind die gültigen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.“

Um dabei dem Grundsatz der Kontaktreduzierung gerecht zu werden, sollte Folgendes beachtet werden:

- Die Andachten sind auf jeden Fall mit den Einrichtungen abzusprechen; die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienebestimmungen in den Häusern tragen die Verantwortlichen der Einrichtungen selbst.
- Die Andachten müssen kurz (maximal 15 Minuten) und in jedem Fall mit biblischer Lesung, Gebet und Segen verbunden sein.
- In Mecklenburg-Vorpommern ist nur solistisches Musizieren möglich. In Hamburg und Schleswig-Holstein sollen nicht mehr als acht Musiker*innen beteiligt sein.
- Auf die erforderlichen Abstände ist unbedingt zu achten.
- Es muss gewährleistet werden, dass sich keine Menschenansammlungen um die Musik herum bilden. Darauf müssen diejenigen, die die Andachten verantworten, achten.

Im Blick auf die konkrete Umsetzung gibt es zwischen den Verordnungen der Bundesländern Unterschiede, die beachtet werden müssen.

Das „große Fest“ Weihnachten?

Grundsätzlich gelten für Gottesdienste an Heiligabend und an den Weihnachtstagen dieselben Regeln wie für alle anderen Gottesdienste. Wegen der höheren Besucherzahlen und der höheren Frequenz müssen die Hygieneregeln aber noch genauer beachtet werden. Die Grundregel lautet: „Möglichst kurz und möglichst draußen“. Wenn mehrere Gottesdienste nacheinander in einer Kirche gefeiert werden, ist auf

ausreichenden zeitlichen Abstand zum folgenden Gottesdienst zu achten.

Reine Musikveranstaltungen sind in der Advents- und Weihnachtszeit nicht möglich, auch nicht unter freiem Himmel, damit ungeordnete Gruppenbildungen verhindert werden.

Weihnachten ist ein bedeutendes Fest, in der öffentlichen Wahrnehmung und für viele im persönlichen Erleben. Deshalb wird auch im Blick auf das Verhalten in der Coronazeit immer wieder auf das Weihnachtsfest als „Fest der Familie“ und auf die Hoffnungen, die damit verbunden sind, hingewiesen.

Allerdings ist aus christlicher Sicht Weihnachten nicht deshalb bedeutend, weil viele Menschen zusammenkommen, sondern weil es großartig ist, dass Gott und Mensch zusammengekommen sind - und über alle Zeiten hinweg zusammenkommen.

Deshalb können wir in der Kirche zur Gelassenheit raten, auch wenn in diesem Jahr Weihnachten anders und kleiner gefeiert werden muss. Und wir können zur Dankbarkeit ermutigen für das, was trotzdem möglich ist und geschieht. Die Last von Einsamkeit, gerade an den Feiertagen, darf nicht verharmlost werden. Aber es ist auch wichtig festzuhalten: Die großartige schlichte Leuchtkraft von Weihnachten leuchtet in verdunkelten Zeiten auch in kleinen Formaten und Feiern.

2. DER ÄUSSERE ANLASS FÜR EINE WEITERE AUFLAGE DER HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Nach wie vor gibt es Beschränkungen des privaten und öffentlichen Lebens - auch über den November 2020 hinaus. Ziel bleibt es, die weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder deutlich zu senken. Deshalb sollen Bürgerinnen und Bürger ihre unmittelbaren Kontakte und ihre Mobilität auf ein absolut nötiges Minimum reduzieren. Dies gilt vor allem für die Kontakte im Freizeitbereich.

Der Bereich der Religionsausübung, in dem sich auch das kirchliche Handeln bewegt, steht allerdings unter einem besonderen Vorzeichen. Das Grundgesetz gewährleistet die ungestörte Religionsausübung als Grundrecht, das nur in Abwägung mit anderen Grundrechten und Verfassungsgütern unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden darf. Auch Religionsgemeinschaften wie die Kirchen fallen in den Schutzbereich dieses Grundrechts auf Religionsfreiheit; folgerichtig gibt es auch für die Zulässigkeit staatlicher Eingriffe in ihr Handeln hohe Hürden.

Die Sonderstellung der Religionsausübung ist aber nicht nur darin begründet, dass es dabei um ein Grundrecht geht. Sie entspricht auch einem Grundbedürfnis, das gerade in Krisenzeiten an Bedeutung gewinnt und nach Ausdruck und gemeinschaftlicher Gestaltung sucht. Deshalb können auch bestimmte Bereiche kirchlichen Handelns für sich in Anspruch nehmen, zu dem absolut nötigen Minimum von Kontakten zu gehören, das für Menschen in der gegenwärtigen Situation wichtig und erlaubt ist.

Wir konzentrieren uns bei den jetzt vorliegenden Handlungsempfehlungen auf den Gottesdienst, die seelsorgerisch-diakonische Zuwendung und den kirchlichen Unterricht. Und wir ermutigen die Kirchengemeinden, Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordkirche, in diesen Bereichen unter Beachtung aller nötigen Vorsichtsmaßnahmen ihre Angebote aufrecht zu halten – in Freiheit und in Verantwortung und mit Rücksicht auf die Nächsten.

Diese Handlungsempfehlungen können die unterschiedlichen Vorgehensweisen der Bundesländer und Landkreise beim Umgang mit der Bedrohung nicht vollständig abbilden. Deshalb ist es besonders wichtig, sich eng mit den örtlichen Gesundheits- und Ordnungsämtern abzustimmen. Denn gerade in der gegenwärtigen Situation kann es sein, dass in Kirchengemeinden, die in besonderen Risikogebieten liegen, noch schärfere als die allgemein geltenden Anforderungen an Hygienekonzepte zu beachten sind.

Außerdem sollten Kirchengemeinderäte die Beratung durch die pröpstlichen Personen und/oder die Kirchenkreisverwaltungen in Anspruch nehmen, wenn sich Unsicherheiten im Blick auf Entscheidungen zu Gottesdiensten und anderen Formen kirchlichen Handelns ergeben. Den Kirchenkreisen stehen auch die Landeskirchlichen Beauftragten und das Landeskirchenamt gerne zur Beratung zur Verfügung.

Im Blick auf die Verbindlichkeit dieser Empfehlungen gilt, wie schon bei vorangegangenen Empfehlungen: Verantwortlich für das konkrete kirchliche Leben in den Kirchengemeinden ist der Kirchengemeinderat (Artikel 25 Verfassung der Nordkirche). Die landeskirchliche Ebene kann dafür nur einen Orientierungsrahmen schaffen, der eine abgestimmte Entscheidungsfindung im Einzelnen unterstützt. Bei der Ausgestaltung und den Entscheidungen in den Kirchengemeinden ist wichtig, dass die Vorgaben der jeweiligen staatlichen Regelungen eingehalten werden.

3. DER BLEIBENDE INNERE ANLASS IM HINTERGRUND DER HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Wie schon in der Ergänzung zu den Handlungsempfehlungen von Anfang September und denen vom November 2020 gesagt: Es ist eine besondere Aufgabe, aber auch eine Ermutigung für uns als Kirche, die geistliche Dimension der gegenwärtigen Situation im Blick zu behalten und zur Sprache zu bringen.

Es geht dabei um **Trost**. Auch in den kommenden Monaten ist dies ein fundamentaler Dienst der Kirche: „Tröstet, tröstet mein Volk“ (Jes 40,1) – dieses Gotteswort bleibt eine angemessene Beschreibung dafür. Wir brauchen noch Geduld, einen langen Atem. Das Verständnis für die Maßnahmen gegen die Infektionen ist im Schwinden. Es gibt viele berechtigte Ängste, Zorn und Wut, die sich sowohl gegen die Pandemie selbst als auch gegen die dadurch ausgelösten Beschränkungen richten. Und es gibt Kritik – an den politisch und kirchlich Verantwortlichen, aber auch an denen, die die beschlossenen Maßnahmen nicht einhalten wollen.

Es geht um Dankbarkeit. **Dankbarkeit** gegenüber denen, die versuchen, auch im Advent und auch über Weihnachten hinaus Licht und Leben sichtbar zu machen. Dankbarkeit gegenüber denen, die geholfen und mitgedacht haben, die sich Sorgen gemacht haben und Sorgen machen, die Wege suchen, der Lage das Beste abzugewinnen. Dies gilt nach wie vor besonders für die, die als Verantwortliche für das konkrete kirchliche Leben in den Kirchengemeinden, den Hauptbereichen und der Diakonie Entscheidungen treffen müssen. Viele Menschen haben so Zuspruch und Trost, Ermutigung und professionelle diakonische Unterstützung erfahren. Dass nun weitere Beschränkungen kommen, hat andere Ursachen.

Es geht um **Barmherzigkeit**. Wir brauchen Barmherzigkeit mit uns selbst und mit anderen. Gerade jetzt, wo sich in vielen Herzen Ohnmacht gegenüber den Entwicklungen einstellt, können, dürfen und müssen wir offen und kreativ sein – und gleichzeitig uns und andere nicht überfordern. Nicht immer kann das, was nötig ist, sofort umgesetzt werden. Und manche Entscheidung muss zurückgenommen werden, weil sie sich als unwirksam erwiesen hat. Nicht alle Menschen und Institutionen, Handlungsebenen und Bereiche sind in derselben Weise handlungs- und leistungsfähig, wie sie es vorher waren. Deshalb bleibt der Appell gerade in der dunklen Winterzeit: Lasst uns gnädig miteinander und auch gegenüber uns selbst sein, denn wir alle leben aus Gottes Gnade.

Es geht um **Wahrhaftigkeit**. Wenn Angst und Überforderung um sich greifen, blühen Lug und Trug, auch Selbstbetrug. Deshalb ist es auch eine Aufgabe, Widerspruch zu üben allen denen gegenüber, die Verantwortung vernebeln oder die gegenwärtige Krise für gesellschaftliche Spaltung nutzen. Es geht nicht nur um ein medizinisches Problem, sondern auch darum, wie diese Krise gedeutet und geistlich bewältigt werden kann.

Jede Christin und jeder Christ kann wegen des Vertrauens auf Gottes Wirken an den Grundprinzipien von Humanität und demokratischer Rechtsstaatlichkeit festhalten und sich für sie einsetzen. Die Menschenliebe Gottes und die Entdeckung dieser Liebe ist der Urgrund für diese Werte, die es aufgrund unserer Glaubensüberzeugungen zu erhalten gilt.

Vieles ist möglich, nicht alles ist sinnvoll.

Darum können und dürfen wir beherzt handeln und dabei bitten: Gott, sei uns gnädig.

II. Formen des kirchlichen Handelns, die im Dezember 2020 stattfinden können

1. VORBEMERKUNG

Zur Einschätzung dessen, was im Rahmen der staatlichen Einschränkungen möglich ist, ist folgende Unterscheidung wichtig.

- **Veranstaltung**

Eine Veranstaltung im Sinne der Corona-Verordnung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Absicht in der Verantwortung einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Der Veranstaltungsbegriff ist sehr weit gefasst: Dazu zählen unter anderem private Feiern aller Art, Unterrichtsformate, bestimmte Kulturangebote und Großveranstaltungen. Auch Veranstaltungen mit einem geistlichen Impuls, wie z. B. der Seniorenkaffee oder Gemeindefreffen, fallen darunter.

- **Versammlung**

Gemeint sind, in Abgrenzung zu den allgemeinen Veranstaltungen, Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts. Verstanden wird darunter eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.

- **Ansammlung**

Eine Ansammlung ist ein bewusstes Zusammentreffen verschiedener Menschen im Freien oder in geschlossenen Räumen, unabhängig vom jeweiligen Zweck. Unerheblich ist dabei, ob die Ansammlung zufällig oder vorbereitet stattfindet und welchen Anlass oder Grund sie hat.

Im Unterschied dazu sind **Gottesdienste** gemeinschaftliche Formen der Religionsausübung, die vom Grundgesetz besonders geschützt werden. Konzerte und Kulturveranstaltungen stehen nicht unter diesem Schutz, auch wenn sie in Kirchen stattfinden und mit Gebet beginnen und mit Segen enden.

2. GOTTESDIENSTE

Für die Gottesdienste gelten weiterhin die in den vorherigen Handlungsempfehlungen ausführlicher beschriebenen Regelungen:

a) Grundsätzlich gilt:

1. Auf den Wegen zum bzw. vom Sitzplatz muss eine effektive **Mund-Nase-Bedeckung** getragen werden. Auch am Platz wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung dringend empfohlen, weil es einen zusätzlichen Schutz darstellen kann.
2. Es muss ein **Abstand** von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden (ausgenommen bei Mitgliedern eines Haushalts). Wenn in Schleswig-Holstein mit mehr als 100 Teilnehmenden bei Gottesdiensten gerechnet werden muss, sind weitergehende Absprachen mit den zuständigen Behörden nötig. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Erste Neufassung der fachaufsichtlichen Weisung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen (MV-Corona-Ampel) in Risikogebieten zu beachten.
3. Es muss die Möglichkeit zum **Händewaschen oder zur Hand-Desinfektion** bestehen.
4. Die Kontaktdaten der Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen, müssen erfasst werden. Bitte achten Sie darauf, dass in den Tagen nach Weihnachten eine Erreichbarkeit sichergestellt ist, damit die registrierten **Kontaktdaten** der Gottesdienstteilnehmer*innen im Falle eines Infektionsgeschehens jederzeit an die Gesundheitsämter weitergegeben werden können.
5. Auf geeignete Weise soll dazu aufgefordert werden, dass **Menschen mit Krankheitssymptomen** nicht an Gottesdiensten teilnehmen.
6. Die **Dauer der Gottesdienste** sollte angemessen (kurz) sein. Wenn mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert werden, sollte dazwischen ausreichend Zeit (z. B. zum Lüften etc.) sein.
7. **Gesangbücher** sollten nicht verwendet werden; Zettel mit Texten oder dem Gottesdienstablauf können zum einmaligen Gebrauch verteilt werden.
8. Für Details zur **Kirchenmusik** insgesamt weisen wir auf neue „Konkretionen für den Bereich Kirchenmusik im Dezember 2020“¹ hin. Ergänzend befürworten wir die Idee, dass, wenn möglich, freischaffende Musikerinnen und Musiker in Gottesdiensten mitwirken, um diese (von den Einschränkungen besonders stark betroffene) Berufsgruppe zu unterstützen.
9. Das **Abendmahl** kann besonders in diesen Zeiten ein wichtiges Angebot sein und eine seelsorgerliche Hilfe. Es kann aber nur gefeiert werden, wenn ein sicheres und verantwortbares Konzept vorliegt.
10. Hilfreich sind klare **Ansagen** für Sicherheit im Umgang miteinander vor, während und nach dem Gottesdienst (Hinweisschilder, mündliche Ansagen etc.). Insbesondere sollte darauf hingewiesen werden, dass sich außerhalb der Kirche weder vor noch nach einem Gottesdienst Gruppen mit mehr als 5 Personen aus zwei Haushalten (in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern) bzw. 10 Personen aus zwei Haushalten (in Schleswig-Holstein) bilden dürfen.

1 www.nordkirche.de/aktuell

b) Für Gottesdienste in Kirchgebäuden gilt besonders:

1. Bitte korrekt und ausgiebig lüften und verantwortlich heizen (vgl. den entsprechende Anhang zu den bisherigen Empfehlungen mit Hinweisen aus dem Baudezernat des Landeskirchenamtes)².
2. Bitte Zu- und Abgänge klar definieren, dabei Gruppenbildungen vor bzw. nach dem Gottesdienst unbedingt vermeiden.
3. Bitte Plätze evtl. erneut zuverlässig markieren (manche Markierungen sind inzwischen verloren gegangen!).
4. Vom Singen der Gemeinde in Kirchen bzw. gottesdienstlich genutzten Gebäuden raten wir dringend ab (in Schleswig-Holstein ist es per Landesverordnung untersagt). Stattdessen sollten andere Formen musikalischer Verkündigung und Gemeindebeteiligung (etwa Entzünden von Gedenkkerzen im Kyrie etc.) gesucht und organisiert werden. Soloauftritte von Berufsmusikern bleiben möglich. In jedem Fall muss auf die vorgeschriebenen Abstände geachtet werden.

c) Für Gottesdienst im Freien gilt besonders:

1. Die möglichen Teilnehmerzahlen sind durch Ausmessen der Mindestabstände zwischen den Sitz- bzw. Stehplätzen zu ermitteln. In Schleswig-Holstein sind Teilnehmerzahlen über 100 genehmigungspflichtig. Stehplätze müssen markiert und fest zugewiesen werden. Bitte Zu- und Abgänge klar festlegen und für die Einhaltung sorgen.
2. Bitte daran denken, dass es in einem gewissen Umfang auch eine Verantwortung für die „Zaungäste“ bei einem Gottesdienst im Freien gibt. Auch ihnen gegenüber sollte es Hinweise zu Corona-Regeln in der Öffentlichkeit geben.
3. Auch bei Gottesdiensten im Freien sollten die Teilnehmenden eine effektive Mund-Nase-Bedeckung tragen.
4. Bei Gottesdiensten im Freien muss genau überlegt werden, inwieweit Singen der Gemeinde unter den örtlichen Bedingungen verantwortbar ist. Ansonsten gilt die Empfehlung, stattdessen andere Musikformen zu nutzen (s. o. a) 8. und b) 4.).
5. Falls es in besonderen Risikogebieten auch bei Gottesdiensten im Freien eine Begrenzung auf 100 teilnehmende Personen gibt, würden besondere Maßnahmen („geschärftes Hygienekonzept“) zur Geltung kommen. Hier muss dann jeweils in enger Absprache mit den zuständigen Behörden auf evtl. verschärfte Ordnungen geachtet werden.

d) Für den Kindergottesdienst gilt:

Kindergottesdienste mit Kindern, die bereits in die Grundschule gehen, können gefeiert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Hygieneregeln, die im staatlichen Bereich für die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit gelten, eingehalten werden können. Angebote und Materialien für den Kindergottesdienst unter Corona-Bedingungen finden sich auf den Webseiten des Gesamtverbandes für Kindergottesdienst in der EKD³.

² <https://www.nordkirche.de/aktuell>

³ www.kindergottesdienst-ekd.de

e) Gottesdienst am anderen Ort (Pflegeheime, Schulen etc.):

Solche Gottesdienste sind wichtig. Sie sollten gefeiert werden, wenn von den Einrichtungen selbst der Wunsch nach Gottesdiensten geäußert wird und wenn auch an den betreffenden Orten diese Handlungsempfehlungen so eingehalten werden können, dass der Gottesdienst verantwortbar durchgeführt werden kann.

f) Gottesdienste von Internationalen Gemeinden in Räumen von Kirchengemeinden der Nordkirche:

Für die Internationalen Gemeinden, die für ihre Gottesdienste Räumlichkeiten von Kirchengemeinden der Nordkirche nutzen, gelten ohne Ausnahme dieselben Handlungsempfehlungen wie für die Kirchengemeinden selbst.

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten der gastgebenden Kirchengemeinde sollte erst gewährt werden, wenn die Bedingungen der Nutzung den jeweiligen Gemeindeleiter*innen der Gastgemeinde ausdrücklich verständlich gemacht wurden.

Sollte es der Internationalen Gastgemeinde nicht möglich sein, ihre Gottesdienste unter Einhaltung der Vorgaben zu feiern, müssen diese ausfallen. Allerdings gilt dann die Empfehlung an die Kirchengemeinden der Nordkirche, auf eventuelle Mietzahlung zu verzichten, da die Internationalen Gemeinden für ihre Einnahmen zu einem großen Teil auf die Kollekten im Gottesdienst angewiesen sind.

3. KASUALGOTTESDIENSTE

- a) Grundsätzlich gelten bei Taufgottesdiensten und bei den Gottesdiensten anlässlich von Konfirmation, Eheschließung und Bestattung die gleichen Regelungen wie beim Sonntagsgottesdienst.
- b) Eine besondere Herausforderung bei Kasualgottesdiensten ist der Umgang mit emotionalen Gesten (Umarmen, besonderes Begrüßen untereinander etc.) und mit der Tatsache, dass aus einem solchen Anlass oft „Familien“-Gruppen zusammenkommen, die aber faktisch zu unterschiedlichen Haushalten gehören. Pastorinnen und Pastoren sollten diese Themen schon im Vorgespräch mit Betroffenen und Beteiligten besprechen, um größtmöglichen Schutz vor Ansteckung zu gewährleisten.
- c) Bei kirchlichen Trauerfeiern handelt es sich um Gottesdienste anlässlich einer Bestattung, die den gesamten Ablauf inklusive des Gangs ans Grab umfassen. Der Gang zum Grab unterliegt bis zum Segen am Schluss den Hygieneregeln eines Gottesdienstes im Freien. Die Einhaltung dieser Regelungen sollte im Vorfeld unbedingt zwischen den Pastor*innen, den Familien und dem Beerdigungsinstitut abgesprochen werden.

In Schleswig-Holstein können Trauerfeiern mit mehr als 100 Personen nur mit einer besonderen Genehmigung der zuständigen Behörde stattfinden. Nichtkirchliche Trauerfeiern werden wie Gottesdienste behandelt, gleiches gilt für Hamburg.

In Mecklenburg-Vorpommern gelten nichtkirchliche Trauerfeiern, auch wenn sie in einer Kirche bzw. Kapelle stattfinden, als Veranstaltungen und unterliegen den dafür geltenden speziellen staatlichen Bestimmungen.

4. SEELSORGERISCHES UND DIAKONISCHES HANDELN

Die Nordkirche möchte alle Kirchengemeinden, Werke und Einrichtungen ermutigen, über die Gottesdienste und den kirchlichen Unterricht hinaus weiterhin seelsorgerisch und diakonisch aktiv zu sein, insbesondere im Blick auf Menschen in Krankenhäusern sowie Pflegeeinrichtungen. Das entspricht dem Anliegen der Bund-Länder-Vereinbarung, wonach verhindert werden soll, dass es in diesem Bereich eine totale Abschottung mit gravierenden Folgen für die betroffenen Menschen gibt. Voraussetzung dafür ist allerdings ein entsprechendes Verantwortungsbewusstsein auf allen Seiten, damit diese wichtigen Besuche und Kontakte weiterhin möglich bleiben. Auch andere Wege können genutzt werden, um den Kontakt nicht abreißen zu lassen: digitale Medien, Telefon, Briefe, Mails und anderes mehr. Ebenso regen wir an, geeignete Formen für seelsorgerische Gespräche mit Seniorinnen und Senioren in kleinen Gruppen zu finden. Beim Angebot offener Kirchen ist die erweiterte Maskenpflicht zu beachten

Wichtig bleibt es, Menschen in Not nicht allein zu lassen. Gerade in den weiteren Wochen der dunklen Jahreszeit werden Einsamkeit und soziale Isolation, Sterben und Tod – anders als im Frühling und Sommer – deutlich bedrückender erlebt. Zu Recht erwarten die Menschen hier Ansprechbarkeit und Engagement, gerade von der Kirche. Allerdings sind dafür klare Absprachen vor Ort mit Einrichtungen, Gesundheitsämtern etc. unverzichtbar.

Für das Musizieren im Freien vor Senioren- und Pflegeeinrichtungen im Rahmen einer Andacht sollten die oben genannten Regeln (Diakonisch-seelsorgerliches Musizieren im Freien) eingehalten werden.

Abzuwägen ist bei allem Engagement, wie Pastorinnen, Pastoren und Mitarbeitende das eigene Risiko empfinden und wie sie sich selbst schützen können. Niemand sollte etwas tun, was er oder sie aus Gründen des Selbstschutzes bzw. des Schutzes der eigenen Familie nicht verantworten kann.

5. KIRCHLICHER UNTERRICHT FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Der kirchliche Unterricht für Kinder und Jugendliche (Konfirmandenunterricht, Christenlehre oder entsprechende Gruppen) ist als Teil des Bildungsgeschehens zu sehen und wird auch von staatlicher Seite nicht als Veranstaltung der Freizeitaktivität gewertet. Deshalb kann er unter den Bedingungen der Landesverordnungen grundsätzlich stattfinden. Es ist aber in jedem Einzelfall vor Ort zu prüfen, inwieweit die notwendigen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden können. Denn der kirchliche Unterricht kann nur durchgeführt werden, wenn Hygienekonzepte vorliegen, die den staatlichen Vorgaben gerecht werden. Besondere Unterrichtsformen, die die Einhaltung von Hygieneregeln erschweren (Rollenspiele, Kleingruppenarbeit etc.), müssen unterbleiben. Zudem sollten auch Alternativen zum Präsenzunterricht in Betracht gezogen und mediale Formate (Online-Unterricht) gesucht werden⁴.

Wenn es nicht möglich oder nicht vertretbar ist, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, dann sollte der kirchliche Unterricht bis auf weiteres ausgesetzt werden

6. KINDERTAGESSTÄTTEN

Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft bleiben, wie Kindertagesstätten generell, unter Beachtung der Hygienekonzepte geöffnet und richten sich nach den staatlichen Vorgaben.

⁴ Konkrete Hinweise und Arbeitshilfen dazu unter:

<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html>

7. GREMIENARBEIT

Kirchliche Gremienarbeit wird staatlicherseits nicht als Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter oder Freizeitbetätigung verstanden. Vielmehr sind Sitzungen entsprechend den Regelungen für staatliche Gremien möglich. Präsenzsitzungen von Gremien (Kirchengemeinderat etc.) sollten aber nur dann stattfinden, wenn wirklich notwendige Beschlüsse zu fassen sind. Wo immer es möglich ist, sollte das Format der Videokonferenz genutzt werden. Gemeindeversammlungen sollten verschoben werden.

III. Formen des kirchlichen Handelns, auf die im Dezember 2020 verzichtet werden muss

In der Bund-Länder-Vereinbarung für den Dezember wird betont:

*Alle Bürgerinnen und Bürger bleiben aufgerufen,
jeden nicht notwendigen Kontakt zu vermeiden und möglichst zu Hause zu bleiben.*

Diesen Aufruf hält die Nordkirche unter den jetzigen Bedingungen für sinnvoll und will ihm entsprechen. Deshalb sollten **alle kirchlichen Veranstaltungen, die nicht unter II. genannt sind, zunächst unterbleiben**. Das betrifft insbesondere alle Gruppen und Kreise, Chor- und Orchesterproben, Basare und Konzerte. Ausdrücklich untersagt sind in Hamburg Treffen von Seniorengruppen.

www.nordkirche.de